

BGer 5A 641/2007 vom 14. Januar 2008

Bundesgericht, 2008-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_641_2007

FR: TF 5A 641/2007 du 14 janvier 2008

IT: TF 5A 641/2007 del 14 gennaio 2008

Regeste

Konkursamtliche Liegenschaftsverwertung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 14.01.2008 5A 641/2007 (5A_641/2007)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 14.01.2008 5A 641/2007 (5A_641/2007) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 14.01.2008 5A 641/2007 (5A_641/2007)

Konkursamtliche Liegenschaftsverwertung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_641/2007/bnm Urteil vom 14. Januar 2008

II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Raselli, Präsident, Gerichtsschreiber Füllemann. Parteien X. _____ AG in Liquidation, p.A. Y. _____,

Beschwerdeführerin, gegen Konkursamt A. _____, Beschwerdegegner. Gegenstand

Konkursamtliche Liegenschaftsverwertung. Beschwerde nach Art. 72ff. BGG gegen den Entscheid vom 17. September 2007 des Obergerichts des Kantons Aargau

(Schuldbetreibungs- und Konkurskommission als obere betriebsrechtliche

Aufsichtsbehörde). Nach Einsicht in die Beschwerde nach Art. 72ff. BGG gegen den

Entscheid vom 17. September 2007 des Obergerichts des Kantons Aargau, in Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin (in Gutheissung ihres ersten Fristerstreckungsgesuchs) mit Nachfristansetzung gemäss Art. 62 Abs. 3 BGG vom 27. November 2007 unter Androhung des Nichteintretens bei Säumnis aufgefordert worden ist, den (ihr mit Verfügung vom 5.

November 2007 auferlegten, jedoch nicht eingegangenen) Kostenvorschuss von Fr. 2'000.--

innerhalb einer nicht erstreckbaren Nachfrist von 10 Tagen seit der am 5. Dezember 2007

erfolgten Zustellung dem Bundesgericht in bar zu zahlen oder zu Gunsten der

Bundesgerichtskasse (Postkonto 10-674-3) entweder an einem Schalter der

Schweizerischen Post zu übergeben oder (bei Erteilung eines Zahlungsauftrags an die Post

oder an eine Bank) einem in der Schweiz befindlichen Post- bzw. Bankkonto der

Beschwerde führenden Partei oder ihres Vertreters zu belasten (Art. 48 Abs. 4 BGG) und

ausserdem (bei Erteilung eines Zahlungsauftrags) der Bundesgerichtskasse innerhalb von

10 Tagen seit Ablauf der nicht erstreckbaren Nachfrist eine Bestätigung der Postfinance

bzw. der Bank einzureichen, wonach der Vorschussbetrag fristgerecht dem Post- bzw.

Bankkonto belastet worden ist, dass die Beschwerdeführerin am letzten Tag der (infolge des

Wochenendes bis zum 17. Dezember 2007 verlängerten) Nachfrist (unter Berufung auf eine

angebliche Vorschusspflicht der Vormundschaftsbehörde B. _____) um eine weitere

Fristerstreckung bzw. um Ansetzung einer Notfrist ersucht hat, welchem Gesuch jedoch

nicht entsprochen werden kann, weil die Nachfrist ausdrücklich als nicht erstreckbar

bezeichnet worden und im Übrigen nicht die Vormundschaftsbehörde, sondern die

Beschwerdeführerin als Prozesspartei sicherstellungspflichtig ist (Art. 62 Abs. 1 BGG),

dass somit festzustellen bleibt, dass die Beschwerdeführerin den Kostenvorschuss auch

innerhalb der Nachfrist weder bei der Bundesgerichtskasse in bar geleistet noch zu deren Gunsten an einem Postschalter übergeben und auch nicht den (für den Fall eines Zahlungsauftrags) ihr obliegenden Nachweis der rechtzeitigen Vorschussleistung durch Belastungsbestätigung erbracht hat, weshalb androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und das Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerdeführerin gegenstandslos wird, dass schliesslich der für die Beschwerdeführerin handelnde bzw. sie vertretende Y._____ der (mit der Nachfristansetzung ergangenen) Aufforderung zum Nachweis seiner aktuellen Berechtigung zur Beschwerdeführung für die X._____ AG in Liquidation nicht nachgekommen ist, weshalb die Beschwerde auch bei rechtzeitiger Vorschusszahlung unbeachtet geblieben wäre (Art. 42 Abs. 5 BGG) und es sich rechtfertigt, die Gerichtskosten Y._____ persönlich aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 3 BGG), erkennt der Präsident: 1. Das Gesuch um Ansetzung einer zweiten Nachfrist bzw. einer Notfrist wird abgewiesen. 2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden Y._____ auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Aargau schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 14. Januar 2008 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Raselli Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.